

Letter of Intent

zwischen

dem Kreis Coesfeld,

den Städten Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen und Olfen

sowie

den Gemeinden Ascheberg, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Rosendahl und Senden

Präambel

Das Jahr 2020 stand ganz unter dem Zeichen der Corona-Pandemie. Diese Lage hat nicht nur das gesellschaftliche Leben nachhaltig beeinflusst, sondern hat sich auch auf die Haushalte der Städte und Gemeinden sowie des Kreises ausgewirkt. Bund und Land haben durch verschiedene Maßnahmen finanzielle Entlastungen der Kommunen herbeigeführt („Rettungsschirme“) und durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen nicht-pekuniäre Änderungen des Haushaltsrechts Handlungsspielräume zum Umgang mit Finanzschäden eröffnet.

In Anbetracht der Herausforderungen des laufenden Jahres sowie der weiteren Jahre haben sich die Hauptverwaltungsbeamten/-beamtinnen verständigt, die laufenden Haushaltsberatungen für den Haushalt 2021 zu nutzen, um in einer kleinen Haushaltskommission (beteiligt: Landrat des Kreises Coesfeld, Kreisdirektor und Kämmerer des Kreises Coesfeld, Abteilungsleitung Finanzen des Kreises Coesfeld, BMin Stadt Billerbeck, BM Stadt Dülmen, BM Stadt Olfen, BM Gemeinde Rosendahl, BM Gemeinde Senden) eine Vorgehensweise abzustimmen, wie die gegenseitigen Abhängigkeiten auch im Finanzbereich zukunftsgerichtet gemeinschaftlich gelöst werden können. Dabei sind sich alle Beteiligten darin einig, dass der „Letter of Intent“ dynamisch ist und sich verändernde Rahmenbedingungen der nächsten Jahre zu Anpassungen/Änderungen des jetzigen „Letter of Intent“ führen können.

Dies vorangestellt verständigen sich Kreis und Städte und Gemeinden wie folgt:

1. Die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) um 25 %-Punkte für das Jahr 2020 wird entsprechend des für 2020 bestehenden Vertrages zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden über die 50/50-Abrechnung der KdU (50 % über Kreisumlage allgemein, 50 % Spitzabrechnung) zu 100 % in den Vertrag eingebracht und vom Kreis insoweit vollständig mit der Endabrechnung an die Städte und Gemeinden weitergeleitet.
2. Der Kreis und die Städte und Gemeinden isolieren entsprechend dem Corona- Isolierungs-Gesetz des Landes NRW (NKF-CIG NRW) die im Jahr 2020 entstandenen und in den Folgejahren entstehenden coronabedingten Schäden. Es erfolgt keine Verrechnung/Saldierung mit Überschüssen in 2020 und in den Folgejahren. Lediglich in dem Fall, dass bei einzelnen Städten und Gemeinden oder beim Kreis entstandene coronabedingte Schäden durch Verrechnung mit coronabedingten Mehrerträgen (z.B. Gewerbesteuer ausgleichszahlung in 2020) vollständig ausgeglichen werden, ist der überschießende Betrag in das jeweilige Jahresergebnis zu buchen.

3. Auch die für das Jahr 2021 verbindlich zugesagte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU um 25 %-Punkte wird vom Kreis vollständig an die Städte und Gemeinden weitergeleitet. Auch insoweit ist erneut der Abschluss der unter Punkt 1. beschriebenen 50/50-Vereinbarung mit der bekannten Abrechnungspraxis geplant.

Somit ist der vom Kreis als Erstattung für die für 2021 prognostizierten Corona-Schäden vorläufig berechnete Betrag von 1.559.153 € (Einbehalt des Kreises i.H.v. 30 %, siehe hierzu Entwurf HH 2021 V91 des Bundesanteils an den KdU) über die Änderungsliste zugunsten der Kommunen zu berücksichtigen. Die prognostizierten coronabedingten Schäden für 2021 und ggf. für Folgejahre sind nicht bei der Bemessung der jährlichen Kreisumlage allgemein zu berücksichtigen, sondern kreisumlagenneutral als außerordentlicher Ertrag im jeweiligen Haushaltsjahr zu veranschlagen.

4. Abrechnungsmodus für die erhöhte Bundesbeteiligung nach Punkt 1 und 3:

Noch bis einschließlich 2021 erhält der Kreis Coesfeld für Flüchtlinge im SGB II eine Erstattung der KdU in Höhe von 100 %. Diese Erstattung wird unterteilt in die „regelmäßige“ Erstattung der KdU (bisher 26,4 %) sowie in die Aufstockung in Höhe von 73,6 %. Der Bund hat die KdU-Erstattung für alle SGB II-Empfänger um 25 % angehoben und diesen Betrag auch bereits für 2020 ausgezahlt.

Gleichzeitig ist die zusätzliche Flüchtlings-KdU (bisher 73,6 %) um 25 % zu senken, also auf 48,6 %, um weiterhin nur maximal 100 % zu erstatten.

Der Bund hat die für 2020 bereits überzahlte Flucht-KdU bislang nicht zurückgefordert und auch nicht verrechnet. Insgesamt hat der Kreis Coesfeld lt. hausinterner Berechnung der Abteilung 50 Soziales somit eine Überzahlung der KdU-Erstattung für Geflüchtete für 2020 in Höhe von ca. 1,1 Mio. € erhalten.

Nunmehr hat der Bund mitgeteilt, dass dieser Betrag frühestens im Sommer 2021 mit der erhöhten Bundesbeteiligung 2021 verrechnet werden soll, er also jetzt nicht zurückgefordert wird. Somit hat der Kreis Coesfeld für 2020 ca. 1,1 Mio. € zu viel erhalten, die ihm als Ertrag im Jahr 2021 aufgrund der angekündigten Verrechnung fehlen werden.

Aus diesem Grund wird die erhöhte Bundesbeteiligung 2020 in 2020 nicht in voller Höhe als Ertrag verbucht. Vielmehr wird im Jahresabschluss 2020 des Kreises Coesfeld in Höhe der Überzahlung (ca. 1,1 Mio. €) eine Verbindlichkeit bzw. Rückstellung gebildet.

Diese wird dann im Jahr 2021 verwendet und dem Ertragskonto „Zuweisungen Flucht-KdU“ als zusätzlicher Ertrag gutgeschrieben bzw. aufgelöst. Dieser Ertrag gleicht dann in 2021 den aus der angekündigten Verrechnung erwarteten Minderertrag aus.

In der Abrechnung 2020 mit den Städten und Gemeinden wird der Ertrag von 1,1 Mio. € folglich nicht berücksichtigt. Stattdessen wird er in die Abrechnung 2021 einfließen.

5. Die Städte und Gemeinden kommen überein, dass sie in Fortführung der Argumentation aus den Stellungnahmen zu den Kreishaushalten der Vorjahre grundsätzlich eine Rückführung des Bestands der Ausgleichsrücklage für gerechtfertigt halten.

Vorbehaltlich der Umsetzung der Punkte 1 bis 3 sehen sie aktuell für das Haushaltsjahr 2021 von einer konkreten betragsmäßigen Forderung einer Reduzierung der Ausgleichsrücklage zum fiktiven Haushaltsausgleich 2021 (= Reduzierung des Zahlbetrages für die Kreisumlage allgemein) ab.

Insoweit begrüßen sie jedoch ausdrücklich jedwedes Entgegenkommen durch einen Beschluss des Kreistages im Rahmen des Haushaltsberatungsverfahrens 2021.

6. Kreis, Städte und Gemeinden kommen überein, sich im ersten Halbjahr 2021 über den Umgang mit den isolierten bzw. zu isolierenden Corona-Schäden des Jahres 2020 und der Folgejahre ab dem Jahr 2025 zu verständigen. Dabei sind ihnen die Unwägbarkeiten bei der Prognose für die Folgejahre durchaus bewusst. Ziel ist es dennoch, dass die gesetzlich vorgesehene Abschreibungsmöglichkeit bzw. Verbuchung gegen das Eigenkapital möglichst gleichlautend in allen elf Städten und Gemeinden und beim Kreis erfolgt. Dabei wird eine Abschreibungsfrist von deutlich unterhalb der gesetzlichen möglichen 50 Jahre angestrebt. Die Verständigung sollte dann auch eine Regelung enthalten, ob und in welchem Umfang eine gesetzlich mögliche einmalige Auflösung des Anlagepostens oder Gegenbuchung gegen die Allgemeine Rücklage als Bestandteil des Eigenkapitals erfolgt.
7. Kreis, Städte und Gemeinden sind sich einig, dass es das Ziel ab dem Haushaltsjahr 2022 sein wird, dass der Kreis eine Ausgleichsrücklage i.H.v. 1 % der Bilanzsumme des Kreises (= Mindestreserve als Puffer) vorhält.

Sollten sich beim Jahresergebnis Verbesserungen ggü. der ursprünglichen Planung und damit ggü. der ursprünglichen Festsetzung der Kreisumlage ergeben, so sind diese möglichst zeitnah in den Folgejahren an die Kommunen (durch eine Reduzierung des Hebesatzes) zurückzugeben.

Dabei ist allen bewusst, dass auch in schwierigen Finanzzeiten ein Aufbau der Ausgleichsrücklage in Betracht zu ziehen und dies insoweit in die Berechnung der folgenden Kreisumlagen einzubeziehen ist. Ziel soll die langfristige Verstetigung der Ausgleichsrücklage i.H.v. 1 % der Bilanzsumme sein.

8. Kreis und Städte und Gemeinden vereinbaren, dass mit Blick auf zukünftige Haushaltsaufstellungsverfahren (erstmalig ab dem Haushaltsjahr 2022) ein frühzeitiger und regelmäßiger Informationsaustausch erfolgt. Neben konkreten Absprachen zur Rückführung des Bestands der Ausgleichsrücklage (konkrete Anrechnung von Beträgen auf Kreisumlagezahlbeträge ab dem Haushaltsjahr 2022) sollen anlassbezogen weitere Themen (u.a. Rückstellungen, Personaletat, Finanzanlagen) erörtert werden.

9. Sämtliche vorgenannten Punkte sind als gemeinsamer Weg der Verwaltungen zu verstehen, um die Finanzlage im Sinne der Generationengerechtigkeit und in kommunalfamiliärer Verbundenheit zu entwickeln. Die Hauptverwaltungsbeamten/-beamtinnen werden sich gegenüber den politischen Gremien dafür einsetzen, dass dieser konsensuale Weg weiter beschritten wird. Die Letztentscheidung obliegt den dazu berufenen Gremien in den kommunalen Gebietskörperschaften.